

## **Stellungnahme des den GEK Brieskower Kanal als Auftragnehmer des LUGV bearbeitenden Planungsteam GEK-2015 zu den Inhalten der Niederschrift zum Besprechungstermin am 22.11.2011 zur „Einbindung des Denkmalschutzes in die GEK-Erarbeitung“**

Essen/Berlin, den 22.12.2011

Neben der Feststellung, dass das Planungsteam GEK-2015 die Anmerkungen und Vorschläge von Frau Pontenagel Bereich Bodendenkmalschutz ausdrücklich begrüßt, da sie zeigen, dass und wie Denkmalschutz und Gewässerökologie konstruktiv zusammen gebracht werden können, bezieht sich die vorliegende Stellungnahme auf diskutierte, nachfolgend zitierte Forderungen/Auffassungen des Bereiches Baudenkmalschutz aus der Niederschrift zum Besprechungstermin am 22.11.2011 zur „Einbindung des Denkmalschutzes in die GEK-Erarbeitung“:

- (1) "Dr. Baxmann erläutert, dass für geschützte Gewässer ein Verschlechterungsverbot besteht und dass der Eigentümer für den Erhaltungszustand zuständig ist. Im Falle des Brieskower Kanals ist das Land (LUGV, RO 6) zuständig, kommt jedoch seiner Pflicht nicht nach."
- (2) "Einen naturnahen Zustand für den Brieskower Kanal lehnt Dr. Baxmann ab, da der Brieskower Kanal ein künstlicher Wasserweg ist, der ein natürliches Gewässer genutzt hat."
- (3) "Dr. Baxmann hält eine Schleusensanierung aus WRRL-Mitteln für wünschenswert."
- (4) "Dr. Baxmann stellt klar, dass die von einigen Interessenten gewünschte Revitalisierung der Schiffbarkeit des Brieskower Kanals wegen Geldmangel nicht realisierbar ist, das Land Brandenburg als Eigentümer jedoch nicht von seiner Pflicht entbunden ist z. B. Krautungen vorzunehmen, Schleusen zu sanieren/zu erhalten. Bei Modernisierungsmaßnahmen zwecks Hochwasserschutz würde sich die Denkmalpflege nicht verschließen."
- (5) "Im GEK Brieskower Kanal wurde der Brieskower Kanal fälschlich nicht als denkmalgeschütztes Gesamtgewässer betrachtet."
- (6) "Zur grundsätzlichen Planungsstrategie ist von Dr. Baxmann eine allgem. Stellungnahme anzufordern."

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Ad (1)

Es wird verkannt, dass auch die EG-WRRL Anforderungen an das Land als Gewässerunterhalter stellt. Auch hier gilt ein ökologisches Verschlechterungsverbot sowie zusätzlich ein ökologisches Zielerreichungsgebot, d.h. eine Pflicht zur Ausnutzung aller ökologischen Verbesserungsmöglichkeiten bis zur ökologischen Zielerreichung, wobei die Zielerreichung je nach Gewässerstatus der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial sein kann.

Seitens des Planungsteam GEK-2015 wird bemängelt, dass seitens der Baudenkmalschutzbehörde offenkundig auch bei dem Termin wieder vornehmlich die verwaltungsrechtlichen Aspekte dargestellt werden, nicht jedoch inhaltlich dargelegt wird, was genau den Brieskower Kanal aus denkmalschützerischer Sicht zur "herausragenden wasserbaulichen Anlage" macht. Aber genau das wäre für die GEK-Bearbeitung hilfreich, um die GEK-Maßnahmenkonzeption im Sinne beider Schutz- und Entwicklungsansprüche (Baudenkmalschutz und Gewässerschutz) an das Gewässer optimieren zu können. Ein pauschales Beharren auf der uneingeschränkten Geltung eines der beiden Schutzansprüche hilft nicht weiter.

Die Verfasser gingen bislang davon aus, dass der Denkmalschutzwert des Brieskower Kanals in seiner ehemaligen Bedeutung als Wasserweg liegt. Aus der Niederschrift geht klar hervor, dass diese Bedeutung

tatsächlich nur noch historisch ist und die Wasserwegsfunktion aus Geldmangel und/oder anderen Gründen auch nicht wieder hergestellt werden kann. Das bedeutet aber, dass die Schifffahrt als HMWB-Grund weg fällt. Bisher hat noch niemand gefordert, dass dennoch nun der Denkmalschutz als HMWB-Grund gelten sollte, was natürlich möglich wäre, aber einer hinreichend plausiblen Begründung im Sinne der WRRL und des Denkmalschutzes bedürfte.

Es erscheint naheliegender zu fragen, ob der Baudenkmalschutz in Anbetracht der Situation eines unwiederbringlichen Funktionsverlustes des Brieskower Kanal [BK] als Wasserweg tatsächlich noch den Anspruch auf das gesamte Gewässer erheben und damit alle Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse verhindern kann, ohne auch nur die Aussicht auf einen nennenswerten denkmalschützerischen Gewinn verbuchen zu können (denn dieser bestünde doch wohl in der Aufrechterhaltung bzw. zumindest teilweisen Wiederherstellung der histor. Wasserwegsfunktion). Die GEK-Bearbeiter meinen, dass es unter diesen Rahmenbedingungen nur noch eine hinreichende baudenkmalschützerische Rechtfertigung für den Erhalt einzelner Bauwerke (wozu auch einzelne teichartige Gewässeraufweitungen gehören können) gibt und dass der BK ansonsten gemäß den Vorgaben der WRRL so naturnah wie möglich zu entwickeln ist (unabhängig davon, ob er weiterhin als HMWB oder doch als NWB eingestuft wird).

Ad (2)

Hinsichtlich der Frage, ob es sich um ein künstliches oder natürliches Gewässer handelt, ist es hilfreich sich an die Vorgaben der EG-WRRL zu halten. Ein als künstlicher Wasserweg umgebautes natürliches Gewässer bleibt ein natürliches Gewässer, egal wie künstlich es umgestaltet wurde. Es kann nur als HMWB ausgewiesen werden, sofern eine prioritäre Nutzung dies rechtfertigt. Das Land selbst hat den Brieskower Kanal aber nicht wegen des Denkmalschutzes, sondern wegen Schifffahrt und Landwirtschaft so ausgewiesen. Im Rahmen der Konzeptplanung des GEKs besteht daher keine hinreichende Veranlassung dem Denkmalschutz eine pauschale Priorität vor dem Gewässerschutz einzuräumen.

Ad (3)

Eine Schleusensanierung aus WRRL-Mitteln wäre ein klarer Missbrauch der WRRL-Mittel, da diese Mittel ausschließlich für den Gewässerschutz und nicht für den Denkmalschutz bereit gestellt werden.

Ad (4)

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Baudenkmalschutzbehörde einerseits anerkennt, dass die Schifffahrt keine Bedeutung mehr für den BK hat und auch nicht mehr haben wird, dass sie andererseits aber weiterhin die bisherige, aus gewässerökologischer Sicht äußerst schädliche Art der Gewässerunterhaltung (hier regelmäßige Entkrautungen) vom Land Brandenburg einfordert. Hierfür wird eine konkrete denkmalschützerische Begründung vermisst.

Ad (5)

Der Kanal **ist** im Rahmen der GEK-Erstellung als denkmalgeschütztes Gewässer berücksichtigt worden! Dies hatte das Planungsteam bereits mitgeteilt. Es ist daher nicht zielführend, dass erneut das Gegenteil konstatiert wird.

Ad (6)

Es wird der irreführende Eindruck erweckt, das Planungsteam wäre in Hinsicht auf die Einholung einer Stellungnahme seitens der Baudenkmalschutzbehörde zu den Maßnahmenvorschlägen noch in der Pflicht. Eine derartige Stellungnahme ist bereits vor Monaten schriftlich erbeten worden, aber bis heute leider noch nicht beim Planungsteam eingegangen.